



STELLUNGNAHME zur Anfrage GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2018/0419
	Verantwortlich:	Dez. 6
Fusion der Rüppurrer Sportvereine: - Ersatzflächen für Bioland-Hof - technische und finanzielle Anforderungen für Querung der Bahnstrecke		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	17.07.2018	45	x	

1. Wie groß ist die Fläche, die für ein zusätzliches Großspielfeld durch die Fusion der Rüppurrer Sportvereine RFG 04, Alemannia und DJK am Standort RFG 04 aus Sicht der Vereine und der Stadtverwaltung benötigt wird?

Es wird eine Fläche von rund 8000 m² für das Großspielfeld (104 m x 72 m) einschließlich aller Sicherheitsabstände benötigt. Hinzu kommt die notwendige Erweiterung des Clubhauses. Gegebenenfalls wird weiterer Platz für Tennis und ein Kleinspielfeld Fußball benötigt.

2. Wird die Stadtverwaltung mit den Vereinen prüfen, ob im Zuge der geplanten umfassenden Sanierung des RFG 04 künftig wie bisher zwei Großspielfelder für den regulären Betrieb ausreichen?

Die drei fusionierenden Vereine verfügen derzeit über sechs Großspielfelder und reduzieren die Anzahl erheblich auf drei Großspielfelder. Die perspektivische Entwicklung des fusionierenden Vereins Rüppurrer Fußballgesellschaft 04 e.V. (RFG) lässt sich erst in den nächsten Jahren einschätzen.

Der konkrete Bedarf an Spielfeldern wird im weiteren Verfahren geprüft.

3. Falls ein drittes Großspielfeld als unverzichtbar bewertet wird, welche weiteren Pläne verfolgt die Stadt mit den 5 ha Ackerfläche, die sie von einer privaten Besitzerin gekauft hat und die an einen Bioland-Hof verpachtet sind?

Es gibt bereits neben den Fußballplätzen eine Vielzahl von gewünschten Nutzungen und hierfür benötigte Funktionsflächen wie Stellplätze etc. Diese würden weitere Flächen beanspruchen. Des Weiteren werden im Gebiet Ausgleichsflächen benötigt. Eine Altlastenverdachtsfläche muss ebenfalls saniert werden.

4. Welche Anforderungen bestehen für die neue Querung der Bahnstrecke durch eine Brücke oder eine Unterführung:

- Ist bereits geprüft worden, ob eine Unterführung im Überschwemmungsgebiet überhaupt technisch machbar sowie verhältnismäßig wäre? (TBA)
- Welche Ausmaße müsste ein Querungsbauwerk jeweils haben und welche Eingriffe in das gewachsene Landschaftsbild würde der Bau einer hohen, breiten und extrem

belastbaren Brücke bedeuten?**Liegt dazu eine Visualisierung vor? (TBA)**

- **Mit welchem Kostenrahmen für das gesamte Projekt „Brückenbau“ müsste man dabei rechnen, welcher Eigenanteil wäre von der Stadt zu tragen und mit welchem zeitlichen Vorlauf für die Erstellung müsste man rechnen?**

Die Beseitigung des Bahnüberganges Brunnenstückweg wurde bereits vor einigen Jahren von der DB AG zusammen mit der Stadt Karlsruhe beabsichtigt und untersucht. Im Rahmen der Untersuchung wurden sowohl Varianten als Überführung als auch als Unterführung betrachtet. Eine Unterführung wurde damals zwar als technisch machbar erachtet, wegen der deutlich höheren Baukosten gegenüber einer Brückenlösung und der höheren Betriebskosten wurde eine Überführung allerdings bevorzugt; zudem müsste auf Grund des vorhandenen Überschwemmungsgebietes die Straße zunächst etwas angehoben und dann auf 6 m unter dem Bahngleis abgesenkt werden. Außerdem wäre ein Pumpwerk notwendig. Die Brückenvarianten wurden im Planungsausschuss vorgestellt und eine Vorzugsvariante definiert. Zuletzt stimmte der Planungsausschuss am 20. Juli 2011 der Vorzugsvariante zu. In der Zwischenzeit wurde die weitere Planung von der DB AG allerdings zurückgestellt.

Ob eine Über- oder Unterführung im Überschwemmungsgebiet in rechtlicher Hinsicht umsetzbar ist, obliegt der Entscheidung der unteren Wasserbehörde. Voraussetzung für die Zulässigkeit wäre nach Wasserhaushaltsgesetz mindestens, dass die Maßnahme die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust an Rückhalteraum ausgeglichen wird. Letzteres könnte beispielsweise durch eine Tieferlegung nahegelegener Flächen bewerkstelligt werden.

Um die erforderliche lichte Höhe über den Gleisen beziehungsweise die lichte Durchfahrtshöhe unter den Gleisen sicherzustellen, wäre für ein Querungsbauwerk (sowohl Brücke als auch Unterführung) bei einer maximalen Rampenneigung von 6% (Barrierefreiheit) eine Rampenlänge von mindestens 100 m erforderlich. Für die Vorzugsvariante liegt eine Visualisierung vor.

Die Kosten für die Vorzugsvariante mit Brückenbauwerk und den erforderlichen Anpassungen im betroffenen Wegenetz belaufen sich auf circa 10 Millionen Euro. Da es sich bei der Beseitigung eines Bahnüberganges um eine Maßnahme nach Eisenbahnkreuzungsrecht handelt, sind die Kosten jeweils zu einem Drittel von Bund, DB AG und Stadt zu tragen. Das städtische Drittel ist nach dem aktuellen LGVFG förderfähig. Die Projektbeteiligten müssen sich auf eine Lösung einigen und eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung abschließen. Eine zeitliche Abschätzung ist derzeit nicht möglich, da es zudem für die Umsetzung zusätzlich zum Bebauungsplan einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch das Eisenbahnbundesamt bedarf.

Der Zeitraum für die Realisierung der Brücke ist derzeit nicht abschätzbar.

5. Hat die Stadtverwaltung bereits beim Kauf der 5 ha Ackerfläche für die Fusion der drei Sportvereine eine Vorprüfung durchgeführt, ob der Verlust von 5 ha Ackerfläche für den Bioland-Hof zu einer unzulässigen Existenzgefährdung führen könnte? Wird sie diese Prüfung ggf. zeitnah durchführen?

Mit dem Erwerb der Ackerflächen trat die Stadt Karlsruhe als neue Eigentümerin in die bestehenden Vertragsverhältnisse ein. Eine Kündigung dieser Pachtverhältnisse ist - nach aktuellem Kenntnissstand - erst im Zug der faktischen Inanspruchnahme für andere Zwecke geplant. Dazu

bedarf es der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen in Form der Schaffung eines Bebauungsplans.

Im durchzuführenden Planverfahren sind die unterschiedlichen Interessen und Belange zu prüfen. Die Träger öffentlicher Belange, weitere Fachorganisationen wie auch die Betroffenen sind zu beteiligen. Insofern besteht für den betroffenen Betrieb die Möglichkeit, die eigenen Interessen in den Entscheidungsprozess mit einfließen zu lassen. Auch die Existenzgefährdung kann in diesem Rahmen vom Betrieb geltend gemacht werden.

Die Prüfung, ob eine Existenzgefährdung tatsächlich vorliegt, erfolgt somit -unter Berücksichtigung der dann vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs- im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

6. Sieht sich die Stadtverwaltung in der Pflicht und Verantwortung, der Pächterin für den Verlust der 5 ha Ackerflächen Ersatz- bzw. Ausgleichsflächen in zumutbarer Nähe anzubieten?

In erster Linie gilt es im Rahmen des anstehenden Verfahrens den Verlust von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion nach dem Maßgaben des BauGB, insbesondere der §§ 1 und 1a, zu minimieren. Diese Abwägungsprozesse erfolgen, wie auch die Festlegung von Kompensations- und Entschädigungsmaßnahmen, im Bebauungsplanverfahren. Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb sind die Träger öffentlicher Belange, wie die Untere Landwirtschafts- und Umweltbehörden sowie Fachverbände, in das Verfahren mit eingebunden und werden ihre Expertise entsprechend einbringen. Selbstverständlich ist die Stadt in der Pflicht – falls erforderlich – für Ausgleichsflächen zu sorgen.